



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.1	Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € / qm Bruttokollektorfläche	90.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind thermische Solaranlagen im Größenbereich von 20 bis 1.000 qm. ▶ Anlagen müssen der Erzeugung von solarer Prozesswärme für die gewerbliche oder industrielle Nutzung dienen. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Die erzeugte Wärmemenge ist mit einem Wärmemengenzähler zu erfassen. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.2	Photovoltaikanlagen, die nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden				
6.1.2.1	Freiflächen-Photovoltaikanlagen	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	500.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen ab 100 kWp installierte Leistung, die während ihrer Nutzungsdauer keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. ▶ Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion und Montage sowie Kabel und Netzanschluss. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Auswahl der Projekte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.2.1 bzw. 6.1.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.2.2	Floating-Photovoltaikanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.000.000 €		
6.1.3	Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher	max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	350.000 €	---	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Photovoltaik-Dachanlagen alleine und zusammen mit Batteriespeichern auf kommunalen Gebäuden zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch. ▶ Die Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. ▶ Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Photovoltaikanlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Stromverbrauch des kommunalen Gebäudes. ▶ Der Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in kWh zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen Photovoltaikanlage in kWp. ▶ Antragsberechtigt sind ausschließlich Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.4	Planungs- und Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau	max. 70 % (Unternehmen je nach Größe, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. max. 90 % (Kommunen, Zweckverbände) der zuwendungsfähigen Ausgaben	35.000 € (Unternehmen, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. 50.000 € (Kommunen, Zweckverbände)	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Machbarkeitsstudien, Potenzial- und Wirtschaftlichkeitsanalysen, Konzepterstellungen, Vorplanungsstudien, Erstellung von Umwelt- und Blindgutachten, Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit, Prüfung des Netzanschlusses sowie Dienstleistungen zur Begleitung von Bauleitverfahren für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. ▶ Studien, Analysen und Gutachten sind durch qualifizierte externe Berater zu erstellen und müssen anbieterneutral und unabhängig sein. ▶ Antragsberechtigt sind Unternehmen, private Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.5	Wasserkraftanlagen	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen bis max. 1.000 kW elektrische Leistung. ▶ Nur netzgekoppelte Anlagen. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung sowie einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich. ▶ Bestimmungen zur Kumulierung gemäß § 80a des EEG sind zu beachten. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.6	Erneuerung der Hauselektrik in bestehenden Mehrparteihäusern im Vorfeld der Installation einer neuen Photovoltaik-Anlage	max. 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	20.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Erneuerung der Hauselektrik in bestehenden Mehrparteihäusern. ▶ Voraussetzung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.7	Förderung von Fassaden-Photovoltaik	max. 350 €/kWp	50.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Installation von Fassaden-Photovoltaik. ▶ Die Förderung soll die Mehrkosten gegenüber Photovoltaik-Dachanlagen mindern. ▶ Alle baurechtlichen und ggf. denkmalrechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.8	Förderung von Carports mit Photovoltaik-Dach	max. 500 € / kWp	50.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Errichtung von Carports mit Photovoltaik-Dach über offenen Parkplätzen mit mehr als 10 Stellplätzen. ▶ Die Förderung soll die Mehrkosten gegenüber Photovoltaik-Dachanlagen mindern. ▶ Alle baurechtlichen und ggf. denkmalrechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.9	Förderung von Beratungsleistungen für Kleinwindenergieanlagen	max. 70 % (Unternehmen je nach Größe, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. max. 90 % (Kommunen, Zweckverbände) der zuwendungsfähigen Ausgaben	15.000 € (Unternehmen, private Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. 20.000 € (Kommunen)	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Berechnung des Windpotenzials zur Errichtung oder Erweiterung von Kleinwindenergieanlagen, die 50 Meter Höhe nicht übersteigen. ▶ Studien, Analysen und Gutachten sind durch qualifizierte externe Berater zu erstellen und müssen anbieterneutral und unabhängig sein. ▶ Antragsberechtigt sind Unternehmen, private Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.9 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.1	Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe				
6.2.1.1	Erdwärmesonden	5 € / m (Neubau) bzw. 10 € / m (Bestand)	100.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bohrungen bis maximal 400 m Teufe (Bohrtiefe). ▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden. ▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.1.2	Erdwärmekollektoren	3 € / qm (Neubau) bzw. 6 € / qm (Bestand)			
6.2.1.3	Brunnenbohrungen	1 € / Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe			

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.2	Mitteltiefe Erdwärmesonden	Bis 600 Meter Bohrtiefe: 80 € / m Bis 1.000 Meter Bohrtiefe: 150 € / m Bis 1.500 Meter Bohrtiefe: 250 € / m	300.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden Bohrungen für mitteltiefe Erdwärmewonden bis maximal 1.500 Meter Tiefe. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein. ▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium betroffen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3	Mitteltiefe Dublette	400 € / m	600.000 € je Bohrung	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden bis zu zwei Bohrungen für eine geothermische Dublette. ▶ Die Dublette muss zur Erschließung eines hydrothermalen Reservoirs ausgelegt sein. ▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein. ▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.4	Vorstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie	max. 50 % bzw. für Kommunen max. 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	15.000 € bzw. 25.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Erstellung einer Vorstudie zur Vorbereitung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten. ▶ Die Erstellung der Vorstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.5	Machbarkeitsstudie für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	55.000 € bzw. 85.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von wärmegeführten Tiefengeothermie-Projekten. ▶ Die Machbarkeitsstudie muss auf einer Vorstudie mit den Mindestanforderungen nach Nr. 6.2.4 basieren. ▶ Die Erstellung der Machbarkeitsstudie hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich der mitteltiefen und tiefen Geothermie innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein. ▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.6	Seismische Messungen für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Linienseismik: 300.000 € bzw. 500.000 € bei einem interkommunalen Ansatz Flächenseismik: 2.500.000 € bzw. 3.500.000 € bei einem interkommunalen Ansatz	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden seismische Messungen zur Exploration mitteltiefer und tiefer hydrothormaler Geothermie. ▶ Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der Mindestinhalte einer Vorstudie nach Nr. 6.2.4 sowie das Vorliegen der Mindestinhalte einer Machbarkeitsstudie nach Nr. 6.2.5. ▶ Der Projektzeitraum beträgt maximal 24 Monate. ▶ Antragsstellende reichen eine detaillierte Projektbeschreibung ein. ▶ Die Auswahl der Projekte und Festlegung des Umfangs der Förderung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch ein Auswahlgremium getroffen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.7	Weiterbildung zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden)	500 € je Beschäftigten und erfolgreich absolvierter Fortbildung	Je Betrieb jährlich maximal drei Weiterbildungen.	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden). ▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Betriebe, welche nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 zertifiziert wurden. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.8	Fortbildungslehrgänge an einer staatlich anerkannten Fachschule für Technik	5.000 € / Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. 10.000 € / Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker	Je Betrieb jährlich maximal eine Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer und maximal eine Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. zur Technikerin oder zum Techniker für Bohr- und Fördertechnik. ▶ Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen wohnhafte Privatpersonen sowie in Nordrhein-Westfalen ansässige Betriebe, die entsprechende Leistungen erbringen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.1	<u>Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage</u>				
6.3.1.1	Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 € je Anlagensystem	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Gesamtsystem muss mindestens aus einem Elektrolyseur, Wasserstoffspeicher, wasserstoffbasierten Energiewandler und einer Photovoltaikanlage bestehen. ▶ Bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen kann jede Systemkomponente nur einmal gefördert werden (keine Kumulation). ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung und fachgerechten Auslegung des Gesamtsystems erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.1.2	Wasserstoffbasierte Heizkessel		110.000 € (inkl. Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher)		
6.3.2	<u>Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung</u>	90 € / qm Bruttokollektorfläche		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind max. 1 qm Bruttokollektorfläche pro 10 qm beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. ▶ Die Mindestgröße beträgt 4 qm Bruttokollektorfläche. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3	<u>Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie</u>				
6.3.3.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	2.000 €		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nur in Verbindung mit einer neu errichteten oder bereits installierten thermischen Solaranlage oder einer neu errichteten Photovoltaikanlage. ▶ In Neubauten sind nur Pelletkessel mit Brennwerttechnik sowie wassergeführte Pelletöfen und Holzvergaseröfen förderfähig. ▶ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 Liter/kW) verbunden werden. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3.2	Pelletkessel mit Heizwerttechnik	1.750 €			
6.3.3.3	Kombikessel (Hybridkessel), Holzhackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel	1.000 €			
6.3.3.4	wassergeführte Pelletöfen, wassergeführte Holzvergaseröfen	750 €			

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.4	Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	750 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind die für die Verbindung einer geothermischen Wärmepumpe mit einer Photovoltaikanlage erforderlichen Komponenten. ▶ Eines der beiden Geräte muss neu installiert werden und das jeweils andere seit mindestens zwei Jahren am Standort betrieben werden. ▶ Die Wärmepumpe muss Erdwärme, Wasser oder Abwärme als Wärmequelle nutzen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.5	Austausch bestehender elektrischer Speicherheizungen in Verbindung mit der Installation einer Erneuerbaren-Energien-Heizungsanlage	100 € je Einzelgerät	5.000 € je Gebäude und Standort	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bonusförderung beim Austausch fest installierter elektrischer Speicherheizungen gegen eine neue förderfähige Erneuerbare-Energien-Heizungsanlage nach den Nummern 6.2.1 bis 6.2.4 oder einer neuen Wärmepumpe. ▶ Einzelgeräte sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen und die fachgerechte Entsorgung der Altanlagen ist für jedes Einzelgerät nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.6	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung				
6.3.7.1	Zentrale Lüftungsanlagen	1.000 € (Neubau) bzw. 2.000 € (Bestand) je Gebäude bzw. Wohneinheit	Einzelfallentscheidung	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Wirkungsgrad zentraler Anlagen muss mind. 80 % und dezentraler Anlagen mind. 65 % betragen. ▶ Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden. ▶ Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.7.2	Dezentrale Lüftungsanlagen	200 € je Gerät und Raum bis max. 1.000 € je Wohneinheit	Einzelfallentscheidung		
6.3.7	Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung	10 € multipliziert mit dem Produkt des Q- und H-Werts	4.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind energieeffiziente Kompakt-Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung von Bestandsgebäuden, die den Anforderungen der DIN 1988-500 in der aktuellen Fassung entsprechen. ▶ Die geförderten Anlagen müssen eine unregelmäßige Altanlage ersetzen, die noch nicht der DIN 1988-500:2011-02 oder deren Nachfolger entspricht. ▶ Jeder Pumpenmotor muss mit einem Frequenzumformer zur energieeffizienten bedarfsgerechten Drehzahlanpassung betrieben werden. ▶ Die Förderhöhe wird bestimmt über die hydraulischen Daten des Auslegungsbetriebspunktes (Förderstrom Q in cbm/h und Förderhöhe H in m) der neuen Anlage. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.8	Bildungsprämie Wärmepumpe	max. 500 € je erfolgreich absolviertem Fortbildungstag und Beschäftigten	max. 1 500 € je Beschäftigten	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nach VDI 4645-1 oder vergleichbarer Fortbildungen für technische Führungskräfte oder planungsverantwortliche Beschäftigte. ▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Sanitär- Heizungs-, und Klimabetriebe (SHK-Betriebe) und Kälte- und Klimaanlage-Betriebe, die Mitglied einer örtlichen Handwerkskammer sind. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.1	<u>Nahwärme- und Nahkältenetze</u>				
6.4.1.1	Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Netz muss den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) entsprechen und der Versorgung Dritter dienen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Die bereitgestellte Wärme bzw. Kälte muss: <ul style="list-style-type: none"> – bei energieeffizienten Nahwärme- und Nahkältenetzen zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 50 % aus Abwärme oder zu mind. 75 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 50 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen; – bei kalten Nahwärmenetzen vorwiegend aus erneuerbaren Quellen oder effizient genutzter Abwärme stammen und das Netz muss eine Übertragungstemperatur von in der Regel bis zu 20 °C aufweisen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.1.1 bzw. 6.4.1.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.1.2	Kalte Nahwärmenetze	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	200.000 €		
6.4.2	Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz				
6.4.2.1	<u>Wärmeübergabestationen</u>	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung. ▶ Die aus dem Netz bereitgestellte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 65 % aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme oder zu mind. 65 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 65 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.2.2	<u>Wärmepumpen in Verbindung mit einem kalten Wärmenetz</u>	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.500 € je Anlage	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Wärmepumpen sowie die auf einem Grundstück notwendigen Arbeiten für den kundenseitigen Anschluss an ein kaltes Wärmenetz. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.3	Wärme- und Kältespeicher	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind besondere Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Latentwärmespeicher oder Eisspeicher) für den privaten oder gewerblichen Bereich. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.4	Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.1	Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden	max. 60 % der Besonderen Leistungen zur BIM-Methode (gemäß Anlage zum Fördergegenstand); max. Fördersatz bei Unternehmen je nach deren Größe	15.000 € bzw. 18.000 € (bei zusätzlicher digitaler Erfassung des Bestands) je Bauvorhaben; max. 20 % der Planungsausgaben nach HOAI	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Implementierung von Building Information Modeling (BIM) in den Planungsprozess für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden des Standards „KlimaGebäude.NRW“ nach den Bestimmungen der Nr. 6.4.2. ▶ Förderfähig sind ausschließlich BIM-Planungsleistungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäude leisten. Die Leistungen richten sich nach der HOAI und der Anlage zum Fördergegenstand. ▶ Eine Kopie des Bauteilverzeichnisses sowie ggf. ein koordiniertes .ifc-Datenmodell mind. im Modellierungsgrad MDG 300 sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ▶ Pro Antragsteller sind jährlich maximal zwei Bauvorhaben mit BIM-Planungsleistungen förderfähig. Bauvorhaben mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen werden nur einmal gefördert. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.5.2	KlimaGebäude.NRW				
6.5.2.1	KlimaGebäude.NRW in Verbindung mit Building Information Modeling	max. 2.000 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 1.000 € je Wohneinheit (MFH)	Bonus: 300 € je Wohneinheit je kg zusätzlicher CO ₂ -Einsparung pro qm und Jahr bis max. 1.500 € je Wohneinheit	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Standard „KlimaGebäude.NRW“: <ul style="list-style-type: none"> – wärmebezogene CO₂-Emissionen: max. 5 kg/(qm·a) im Neubau bzw. max. 10 kg/(qm·a) im Bestand; – spez. Transmissionswärmeverlust H_T¹: max. 0,30 W/(qm·K) im Neubau bzw. max. 0,38 W/(qm·K) im Bestand; – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten nach DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung. ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Förderbonus bei zusätzlicher Reduktion der CO₂-Emissionen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Förderung außerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit der Implementierung der BIM-Methode in den Planungsprozess gemäß Nr. 6.4.1. ▶ Förderung innerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit weiteren Anforderungen zur Veresserung der Energieeffizienz. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.2.1 bzw. 6.5.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.2.2	KlimaGebäude.NRW innerhalb von Landesprojekten	max. 3.500 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.500 € je Wohneinheit (MFH)			
6.5.3	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 4.700 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 3.400 € je Wohneinheit (MFH)	Einzelfall-entscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Passivhaus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – U-Wert von opaken Bauteilen unter 0,15 W/(qm·K) und von transluzenten Bauteilen unter 0,8 W/(qm·K); – Heizwärmebedarf Q_H: max. 15 kWh/(qm·a); – Jahresprimärenergiebedarf Q_p: max. 40 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 0,6 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.5.4	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 3.700 € (Neubau) bzw. max. 4.700 € (Bestand) je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.700 € (Neubau) bzw. max. 3.400 € (Bestand) je Wohneinheit (MFH)	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Drei-Liter-Haus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – Heizwärmebedarf Q_H: max. 35 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n_{50}-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.5	Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36 oder 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Auszeichnungsprojektes „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.5.6	Maßnahmen von besonderem Landesinteresse	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) Art. 37 AGVO: max. 15 % (GU) 20 % (MU) 25 % (KU) Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU), Art. 40, 41, 46, 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. ▶ An die geförderten Projekte werden besondere Anforderungen gestellt. ▶ Auswahl der Projekte durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.6	Förderung von Wärmekonzepten	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. für kleine und mittlere Unternehmen max. 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Bereitstellung oder Einbindung externer Abwärme	max. 25 000 € je Unternehmen bzw. bei Bereitstellung oder Einbindung externer Abwärme max. 45 000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, CO₂-armer und CO₂-neutraler Prozesswärme. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.7	Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Klein- und Kleinunternehmen	max. 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	max. 10 000 € je Unternehmen, max. 1 500 pro Beratungsperson und Tag	De-minimis-Verordnung, De-minimis-Verordnung des Agrarsektors	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.8	Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Klein- und Kleinunternehmen	max. 60 000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).